



KONTROLLAMT DER STADT WIEN
Rathausstraße 9
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810

e-mail: post@mka.magwien.gv.at

www.kontrollamt.wien.at

DVR: 0000191

KA II - 15-3/06

MA 15, Ambulanzen für Entwicklungsdiagnostik

Nachprüfung zum

Tätigkeitsbericht des Jahres 2001

KURZFASSUNG

Der Magistratsabteilung 15 - Gesundheitswesen und Soziales obliegt lt. Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien (GEM) das Führen so genannter entwicklungsdiagnostischer Stellen. Auf Grund einer im Jahr 2001 vorgenommenen Einschau wurde empfohlen, diese Einrichtungen als Ambulatorien zu führen und für die Erzielung entsprechender Einnahmen zu sorgen.

Eine neuerlich im Jahr 2006 vorgenommene Erhebung zeigte allerdings, dass diesbezüglich noch keine zielführenden Umsetzungen realisiert wurden.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Entwicklungsdiagnostisches Angebot in Wien.....	4
1.1 Entwicklungsdiagnostisches Angebot im Jahr 2001	4
1.2 Entwicklungsdiagnostisches Angebot im Jahr 2006	5
2. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	6
2.1 Seinerzeitige Feststellungen.....	6
2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Nachprüfung.....	8
3. Maßnahmen der Magistratsabteilung 15	11
3.1 Maßnahmen zum Abschluss von Verträgen mit Sozialversicherungsträgern	11
3.2 Personelle Maßnahmen.....	12
3.3 Sonstige Maßnahmen der Magistratsabteilung 15	14
4. Feststellungen des Kontrollamtes.....	15
Anhang	
ALLGEMEINE HINWEISE	18
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	19

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Entwicklungsdiagnostisches Angebot in Wien

1.1 Entwicklungsdiagnostisches Angebot im Jahr 2001

1.1.1 Das Kontrollamt hatte bei seiner ursprünglichen im Jahr 2001 erfolgten Prüfung der Ambulanzen für Entwicklungsdiagnostik (s. TB 2001, S. 401 ff) erhoben, dass die damalige Magistratsabteilung 15 - Gesundheitswesen lt. GEM so genannte entwicklungsdiagnostische Ambulanzen führte, u.zw. im 10. und 18. Wiener Gemeindebezirk. Aufgabe dieser Einrichtungen war es, nach dem Wiener Risikokinderprogramm eine Überprüfung der psychischen und motorischen Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern vorzunehmen und möglichst früh Entwicklungsverzögerungen oder -störungen speziell nach einer Risikoschwangerschaft oder einer komplizierten Geburt zu erkennen. Erziehungsberechtigte von Säuglingen, die vor, während oder nach der Geburt einem gesundheitlichen Risiko ausgesetzt waren, wurden eingeladen, mit dem Kind eine der Ambulanzen aufzusuchen.

Darüber hinaus erfolgten bei Verdacht auf eine Entwicklungsstörung, -schwäche und/oder Teilleistungsstörung Zuweisungen durch niedergelassene Kinderfachärzte, Ärzte der Elternberatungsstellen und Kindergärten an die gegenständlichen Einrichtungen; Eltern konnten auch auf eigenen Wunsch diese Stellen aufsuchen. Die Untersuchungen und die allenfalls weiteren Betreuungen erfolgten kostenlos.

In den Ambulanzen wurden von Angehörigen verschiedener Berufsgruppen - u.zw. von Fachärzten für Neuropädiatrie und Kinderheilkunde, Psychologen, Heilpädagogen, Physio- und Ergotherapeuten sowie Logopäden - im Rahmen einer ganzheitlichen Entwicklungsdiagnostik neben ärztlichen Untersuchungen, Abklärungen und Beratungen anhand der festgestellten Diagnosen auch Behandlungen in Form unterschiedlichster Therapien (Einzel-, Langzeit- und Gruppentherapien) durchgeführt.

1.1.2 Für den gegenständlichen Betreuungsbedarf standen damals neben diesen beiden Ambulanzen weiters drei private Krankenanstalten in Form selbstständiger Ambu-

latorien für Entwicklungsdiagnostik der Vereinigung zu Gunsten körper- und mehrfach-behinderter Kinder und Jugendlicher für Wien, Niederösterreich und das Burgenland (VKKJ) im 15., 17. und 21. Wiener Gemeindebezirk, Kinderspitäler und -kliniken im 9. und 10. Wiener Gemeindebezirk sowie eine Einrichtung des "Mobilen Beratungsdienstes für Kinder und Jugendliche" im 11. Wiener Gemeindebezirk zur Verfügung.

Darüber hinaus wurde im Jahr 1998 im 22. Wiener Gemeindebezirk von einer gemeinnützigen Organisation das Zentrum für Entwicklungsförderung (ZEF) als Ambulatorium errichtet. Sowohl die Einrichtungen der VKKJ als auch jene des ZEF verfügten über Kassenverträge mit der Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK), weshalb die von ihnen erbrachten Untersuchungen und Behandlungen vom genannten Sozialversicherungsträger abgegolten wurden.

1.2 Entwicklungsdiagnostisches Angebot im Jahr 2006

1.2.1 Bei der gegenständlichen Einschau zeigte sich, dass der Magistratsabteilung 15 gemäß GEM nicht mehr das Führen von entwicklungsdiagnostischen Ambulanzen, sondern von entwicklungsdiagnostischen Stellen obliegt. Wie die Magistratsabteilung 15 hierzu mitteilte, erfolgte diese Namensänderung um Missverständnisse im Zusammenhang mit dem Begriff Ambulatorium auszuschließen.

Das Leistungsspektrum der entwicklungsdiagnostischen Stellen der Magistratsabteilung 15 hatte keine Änderung erfahren, d.h. neben den Zuweisungen durch niedergelassene Kinderärzte, Orthopäden, Elternberatungsstellen usw. liegt weiterhin eine wesentliche Aufgabe dieser Einrichtungen in einer möglichst früh einsetzenden Gesundheitsvorsorge im Rahmen des Wiener Risikokinderprogramms.

1.2.2 Wie die nunmehrige Einschau des Kontrollamtes ebenso ergab, werden von der VKKJ - die zwischenzeitlich im 10. Wiener Gemeindebezirk ein zusätzliches Ambulatorium errichtet hat - und durch das ZEF weiterhin entwicklungsfördernde Leistungen für Kinder und Jugendliche erbracht. Ebenso boten zum Zeitpunkt der Prüfungseinschau sieben Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde in ihren Ordinationen neben ihren individuellen Leistungsspektren auch das Spezialgebiet Entwicklungsdiagnostik an.

Darüber hinaus bestehen in den medizinischen Fachabteilungen für Kinder- und Jugendheilkunde von Krankenanstalten der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverband" Entwicklungsambulanzen, deren medizinischer Schwerpunkt jedoch grundsätzlich in der Nachsorge und Verlaufskontrolle der Entwicklung von Früh- und Neugeborenen liegt. Wie das Kontrollamt in Erfahrung brachte, würden allerdings in den letztgenannten Einrichtungen auf Grund der personellen Ressourcen primär nur Kinder und Jugendliche, die schon vorher in der betreffenden Krankenanstalt betreut wurden, weiter behandelt.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Seinerzeitige Feststellungen

2.1.1 Gemäß § 18 Abs. 1 des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes 1990 (WrJWG 1990) in der zum Zeitpunkt der ursprünglichen Einschau gültigen Fassung umfassten im Sinn des gegenständlichen Gesetzes (§ 14 Abs. 2) die Sozialen Dienste (d.s. Beratungshilfen für werdende Eltern und Erziehungsberechtigte mit Säuglingen und Kleinkindern sowie muttersprachliche Beratungsdienste) prophylaktische Aktivitäten und "Beratungsangebote" im Gesundheits-, Sozial- und Umweltbereich, insbesondere soziale, medizinische, rechtliche, psychologische und pflegerische Beratung und Begleitmaßnahmen, weiters Förderung behinderter Kinder in Familien sowie Angebote der Elternbildung (Elternschulung). Gemäß § 18 Abs. 2 WrJWG 1990 war der Magistrat für die Einrichtung von "Beratungsstellen" für Alleinerzieher und Eltern (Elternberatungsstellen, Sonderelternberatungsstellen bzw. Ambulanzen für Entwicklungsdiagnostik, Eltern-Kind-Zentren und Elternschulen) verantwortlich. Ferner hatte er auch für die Einrichtung von Verbindungsstellen der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu medizinischen Einrichtungen für werdende Eltern, Schwangere, Wöchnerinnen, Minderjährige und deren Erziehungsberechtigte Vorsorge zu treffen.

2.1.2 Weiters wurde im § 19 Abs. 1 WrJWG 1990 in der damals gültigen Fassung darauf verwiesen, dass die Inanspruchnahme der Sozialen Dienste bis auf wenige Ausnahmen unentgeltlich war. Unter den Diensten, für die unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Entgelte festzusetzen gewesen wären, waren u.a. "therapeutische Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien" (ohne jedoch näher auf deren Art und vor allem deren Inhalt im Konkreten einzugehen) angeführt.

2.1.3 Wie bereits erwähnt, war im Zuge der damaligen Einschau erhoben worden, dass sowohl die VKKJ als auch das ZEF ihre entwicklungsdiagnostischen Einrichtungen als private Krankenanstalten in Form selbstständiger Ambulatorien geführt hatten, was bedeutete, dass deren darauf gerichtete Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt nach entsprechender Prüfung im Sinn des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 (Wr. KAG) in eine Genehmigung vom Amt der Wiener Landesregierung mittels Bescheid mündete.

2.1.4 Die Magistratsabteilung 15 führte zum Zeitpunkt der damaligen Prüfung in ihren beiden Einrichtungen ärztliche Untersuchungen, Diagnosen, Abklärungen, Beratungen und Betreuungen aber auch medizinische Therapien mittels eines aus unterschiedlichen Berufsgruppen zusammengesetzten Teams durch, ohne dass sie entsprechende Bewilligungsschritte für die Errichtung von Ambulatorien beim Amt der Wiener Landesregierung eingeleitet hatte.

Wie das Kontrollamt damals weiter ausführte, hätte für Ambulatorien in dieser Rechtsform auch die Möglichkeit bestanden, Verträge mit Sozialversicherungsträgern abzuschließen.

Das Kontrollamt hatte daher der Magistratsabteilung 15 empfohlen, dafür Sorge zu tragen, dass künftig die von ihr vorgehaltenen gegenständlichen Einrichtungen ebenfalls als Ambulatorien im Sinn des Wr. KAG geführt und auch Kassenverträge zur Erzielung entsprechender Einnahmen angestrebt werden sollten.

2.1.5 In diesem Zusammenhang teilte die Magistratsabteilung 15 gem. § 5 Abs. 3 Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien (GOM), Anhang 3, Sonderbestimmungen für das Kontrollamt in ihrer Stellungnahme mit, dass die eigentliche Aufgabe der Ambulanzen die Beratung sei. Unter Beratung und Begleitmaßnahmen seien nicht nur wirtschaftliche und persönliche Maßnahmen, sondern auch medizinische Maßnahmen zu verstehen. Als Begleitmaßnahmen seien aber ohne weiteres auch medizinische Behandlungen und Therapien denkbar. Die Führung dieser Einrichtungen als Krankenanstalten sei nicht notwendig, zumal ihr primärer Zweck nicht in der Behandlung von

Krankheiten liege. Da es sich bei den Ambulanzen für Entwicklungsdiagnostik um Einrichtungen zur Vorsorge nach dem WrJWG 1990 handle, sei eine Bewilligung nach dem Wr. KAG nicht erforderlich.

Angesichts dieser Stellungnahme der Magistratsabteilung 15 sah sich das Kontrollamt zu der Gegenäußerung veranlasst, dass auf Grund medizinischer Behandlungen, noch dazu wenn diese im Tätigkeitsspektrum der gegenständlichen Ambulanzen einen beträchtlichen Stellenwert einnehmen, durchaus die Notwendigkeit einer Bewilligung gemäß Wr. KAG abgeleitet werden kann.

In der in weiterer Folge gem. § 5 Abs. 5 GOM von der Dienststelle abgegebene Äußerung (s. TB 2002, Magistratsabteilung 15, Prüfung der Ambulanzen für Entwicklungsdiagnostik; Äußerung) wurde entgegen ihrer ursprünglichen Stellungnahme von der Magistratsabteilung 15 ausgeführt, dass die Umwandlungskosten der Ambulanzen für Entwicklungsdiagnostik in selbstständige Ambulatorien nach dem Wr. KAG geprüft würden. So hätten bereits Vorgespräche unter Beiziehung von Sachverständigen stattgefunden, um den Umfang der für die Umwandlung erforderlichen Aufwendungen schätzen zu können. Die auf diese Vorgespräche aufbauenden Kostenberechnungen für bauliche, strukturelle und personelle Änderungen wären in die Wege geleitet worden bzw. seien im Gange. Hinsichtlich der Erzielung von Einnahmen wäre der Kontakt mit der WGKK hergestellt und die erforderlichen Leistungsbeschreibungen und Leistungszahlen übermittelt worden. Damit seien von der Magistratsabteilung 15 die Voraussetzungen geschaffen worden, um mit der WGKK in Verhandlungen über einen Kassenvertrag eintreten zu können.

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Nachprüfung

2.2.1 Auf Grund der am 1. Mai 2001 in Kraft getretenen 3. Novelle zum WrJWG 1990 wurde im § 18 Abs. 2 dieses Gesetzes der gesamte ursprüngliche Klammerausdruck "Elternberatungsstellen, Sonderelternberatungsstellen bzw. Ambulanzen für Entwicklungsdiagnostik, Eltern-Kind-Zentren und Elternschulen" ersatzlos gestrichen. Der Wegfall der Aufzählung von "Beratungseinrichtungen" wurde in den Erläuternden Bemerkungen zum WrJWG 1990 mit der Vermeidung von Einschränkungen des in der Praxis vorhandenen Angebotes begründet.

Weiters war den Erläuternden Bemerkungen zum WrJWG 1990 zu § 18 zu entnehmen, dass "Begleitmaßnahmen" dazu beitragen sollen, gesellschaftliche Kosten, die durch die Behinderung auf sozialem, körperlichem, geistigem und seelischem Gebiet entstehen, zu minimieren. Das bedeutet, dass behinderte Kinder über eine gezielte medizinische Therapie hinaus, im Sinn des gegenständlichen Gesetzes auch einer speziellen pädagogischen Führung bedürfen. Diese Förderung sollte vor allem beim Kleinkind in das unmittelbare Umfeld und den gewohnten Tagesablauf integriert sein, wobei die heilpädagogischen Hilfen innerhalb der Familie angeboten werden sollten. Nebenbei würden solcher Art interdisziplinär organisierte Beratungsangebote ein wichtiges Instrumentarium im prophylaktischen Bereich bilden. Wie die Magistratsabteilung 11 - Amt für Jugend und Familie - die nach der GEM u.a. mit der Vollziehung des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 (JWG) und des WrJWG 1990 betraut ist - dem Kontrollamt hiezu mitteilte, handle es sich hierbei ausdrücklich um persönliche und wirtschaftliche Hilfen.

Die in den §§ 15 (Dienste für Familien) und 16 (Dienste für Kinder und Jugendliche) WrJWG 1990 angeführten "vorbeugenden und therapeutischen Hilfen" entsprechen wortwörtlich der Bestimmung des § 12 Abs. 1 Z. 2 JWG.

Wie die Magistratsabteilung 11 dazu dem Kontrollamt gegenüber weiters ausführte, sei es Zielsetzung der Sozialen Dienste, das Entstehen abweichenden Verhaltens von Kindern oder Jugendlichen zu verhindern, Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken und dem Prinzip der gewaltfreien Erziehung zum Durchbruch zu verhelfen. Der Gesetzgeber des JWG habe besonderen Wert auf "Familienberatung" und "Familietherapie" gelegt, weshalb diese beiden Angebote zur Verdeutlichung in den Abs. 1 des § 12 JWG hineinreklamiert worden seien. Daher seien "therapeutische Hilfen" nach dem JWG ausdrücklich im Sinn von psychotherapeutischen Hilfen zu verstehen. Eine Bestätigung dieser Feststellungen findet sich auch in den Erläuternden Bemerkungen zum WrJWG 1990, in denen festgehalten ist, dass mit "vorbeugenden und therapeutischen Hilfen" allgemein Hilfen angesprochen werden, die Familien in schwierigen Situationen in die Lage versetzen sollen, ihre Aufgaben zu erfüllen, die weiters der Entstehung gravierender familiärer Probleme vorbeugen bzw. zur Problembewältigung und Wiedererlangung der familiären Funktionsfähigkeit beitragen sollen. Insbesondere ist dabei an

Beratungsdienste, wie Kinder- und jugendpsychologische Beratungsstellen, Partner-, Sexual- und Familienberatung sowie allgemeine Krisenberatung und -hilfen zu denken, weiters an Hilfen, die dazu beitragen, den Familien in sozialen Notsituationen Zugang zu grundlegenden Ressourcen wie Wohnung, Lebensunterhalt und Gesundheitserhaltung und -förderung zu ermöglichen.

2.2.2 Darüber hinaus zeigte die nunmehrige Prüfung des Kontrollamtes, dass auch der § 19 WrJWG 1990 eine Änderung erfuhr. Während ursprünglich die Inanspruchnahme der Sozialen Dienste bis auf wenige Ausnahmen unentgeltlich war, können seit Inkrafttreten der 3. Novelle zum WrJWG 1990 vom Magistrat bzw. von Trägern der freien Jugendwohlfahrt generell für die Leistung von Sozialen Diensten Entgelte verlangt werden.

Als Grund dieser Änderung ist in den Erläuternden Bemerkungen zum WrJWG 1990 zu § 19 ausgeführt, dass einerseits Soziale Dienste nicht grundsätzlich kostenlos angeboten werden müssen, andererseits soll aber gesichert sein, dass durch eine nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen angemessene soziale Staffelung die Dienste von der Bevölkerung auch in Anspruch genommen werden.

2.2.3 Zusammenfassend war vom Kontrollamt festzuhalten, dass weder im WrJWG 1990 noch in den Erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetz Hinweise vorgefunden wurden, die nunmehr - auch nach Inkrafttreten der 3. Novelle zum WrJWG 1990 - den Schluss zuließen, dass im Sinn dieses Gesetzes über anzubietende Beratungsleistungen und nichtmedizinische Therapien hinausgehend auch medizinische Behandlungen von Kindern vorzunehmen wären. Entscheidet sich daher eine Einrichtung dafür, neben ihrer beratenden Funktion auch gezielt medizinische Therapien durchzuführen, muss sichergestellt sein, dass die Durchführung dieser Tätigkeiten im Rahmen der gesetzlichen Normen - im vorliegenden Fall nach dem Wr. KAG - erfolgt.

Das Kontrollamt hat daher in weiterer Folge untersucht, welche Maßnahmen die Magistratsabteilung 15 seit dem Jahr 2001 in Bezug auf die nunmehrigen entwicklungsdiagnostischen Stellen gesetzt hat.

3. Maßnahmen der Magistratsabteilung 15

3.1 Maßnahmen zum Abschluss von Verträgen mit Sozialversicherungsträgern

3.1.1 In einem Schreiben der Magistratsabteilung 15 vom 14. Februar 2002 an die WGKK wurde auf die Feststellung des Kontrollamtes verwiesen, dass in den beiden von ihr geführten entwicklungsdiagnostischen Stellen ärztliche Leistungen sowie Leistungen von medizinischen Therapeuten erbracht werden, die in anderen vergleichbaren Stellen von den Sozialversicherungsträgern in Wien abgegolten werden würden. Die WGKK wurde deshalb von der Magistratsabteilung 15 ersucht zu prüfen, in welcher Form eine Vertragsgestaltung erfolgen könne, wobei in dem angeführten Schreiben auch darauf verwiesen wurde, dass Leistungsbeschreibungen, Leistungszahlen und eine Aufstellung der Kosten der beiden genannten Einrichtungen das Jahr 2001 betreffend bereits übermittelt worden seien.

Nach entsprechender Prüfung der von der Magistratsabteilung 15 zur Verfügung gestellten Unterlagen teilte die WGKK mit Schreiben vom 9. August 2002 mit, dass sie keine Möglichkeit sehe, dem Ersuchen um Beteiligung an den von der Stadt Wien getragenen Kosten für Entwicklungsdiagnostik zu entsprechen.

Wie dazu das Kontrollamt im Zuge seiner nunmehrigen Einschau von der WGKK in Erfahrung brachte, wären aus den ihr von der Magistratsabteilung 15 übermittelten Unterlagen weder die Zahl der geleisteten medizinischen Behandlungen noch die Zahl der Patienten sowie deren Altersstruktur und Diagnosen, aber auch nicht die Anzahl der Therapeuten in den einzelnen Leistungssparten ersichtlich gewesen. Darüber hinaus hätte die Magistratsabteilung 15 in ihren Unterlagen ausdrücklich darauf verwiesen, dass die von ihr in den gegenständlichen Einrichtungen erbrachten Leistungen basierend auf dem WrJWG 1990 erfolgen würden. Sowohl im Hinblick auf die oben dargestellten mangelnden Angaben über die medizinischen Leistungen und Therapeuten, aber auch infolge der angeführten Rechtsauffassung der Magistratsabteilung 15, ihre diesbezüglichen Leistungen im Rahmen des WrJWG 1990 zu erbringen, konnte dem gegenständlichen Ansuchen nicht näher getreten werden.

Wie das Kontrollamt weiters erhob, nahm die Magistratsabteilung 15 diese Ansicht der

WGKK ohne der Vornahme weiterer Schritte zur Erlangung eines Kassenvertrages zur Kenntnis.

3.1.2 Für das Kontrollamt war die ablehnende Haltung der WGKK nachvollziehbar, da die Magistratsabteilung 15 in den ihr übermittelten Leistungsbeschreibungen nicht nur bei den ärztlichen und psychologischen Entwicklungsuntersuchungen, sondern auch bei den medizinischen Behandlungen durch Logopäden, Ergo- und Physiotherapeuten sowie durch Heilpädagogen als Rechtsgrundlage für diese Tätigkeiten stets das WrJWG 1990 angeführt hatte, obwohl - wie unter Pkt. 2.2 ausgeführt - nach Ansicht des Kontrollamtes dieses Gesetz keine Grundlage für die Vornahme medizinischer Behandlungen bietet.

Darüber hinaus zeigte sich anhand der nunmehrigen Einschau, dass die von der Magistratsabteilung 15 geführten Statistiken jene Angaben, welche die WGKK als Verhandlungsgrundlage für den möglichen Abschluss eines Kassenvertrages benötigt hätte, bis dato nicht enthalten. Von der Magistratsabteilung 15 wurden nämlich die in den beiden entwicklungsdiagnostischen Stellen erbrachten Leistungen lediglich bezogen auf die Zahl der von den einzelnen Berufsgruppen (Fachärzte, Psychologen, Physiotherapeuten etc.) vorgenommenen Erst- und Kontrolluntersuchungen - bei den ärztlichen Untersuchungen zusätzlich getrennt nach dem Wiener Risikokinderprogramm und den nach Zuweisungen untersuchten Kindern - dargestellt, während etwa die Zahl der durchgeführten Therapien sowie der behandelten Patienten den Statistiken nicht entnommen werden konnte.

3.2 Personelle Maßnahmen

3.2.1 Da im Zuge des Bewilligungsverfahrens zur Errichtung einer privaten Krankenanstalt in Form eines Ambulatoriums neben der Bedarfsermittlung u.a. vor allem der dem Anstaltszweck entsprechenden personellen Ausstattung eine besondere Bedeutung beizumessen ist, zog das Kontrollamt die Entwicklung der in den entwicklungsdiagnostischen Stellen eingesetzten Fachbediensteten in die gegenständliche Prüfung mit ein. Diese zeigte, dass bei der Anzahl der angeführten Bediensteten, den geleisteten Wochenstunden und den daraus resultierenden Vollzeitäquivalenten (VZÄ) gegenüber der Erstprüfung im Jahr 2001 z.T. Veränderungen eingetreten sind:

	Jahr 2001*						Jahr 2006**					
	Entwicklungsdiagnostische Stelle						Entwicklungsdiagnostische Stelle					
	im 10. Bezirk			im 18. Bezirk			im 10. Bezirk			im 18. Bezirk		
Fachbedienstete	Anzahl	Wochenstunden	VZÄ	Anzahl	Wochenstunden	VZÄ	Anzahl	Wochenstunden	VZÄ	Anzahl	Wochenstunden	VZÄ
Ärzte	4	33	0,8	3	14	0,4	1	20	0,5	1	20	0,5
Psychologen	2	46	1,2	2	60	1,5	2	46	1,2	3	60	1,5
Heilpädagoge	1	20	0,5	-	-	-	1	20	0,5	-	-	-
Ergotherapeut	1	20	0,5	1	20	0,5	1	20	0,5	1	20	0,5
Logopäde	1	22	0,6	1	20	0,5	1	22	0,6	1	20	0,5
Physiotherapeuten	2	50	1,3	2	40	1,0	2	50	1,3	2	40	1,0
Gesamt	11	191	4,8	9	154	3,9	8	178	4,5	8	160	4,0

* Anzahl und Wochenstundenverpflichtung mit Stand zum 1. Jänner 2001

** Anzahl und Wochenstundenverpflichtung mit Stand zum 1. Mai 2006

Wie sich anhand der Tabelle zeigt, hat sich in den beiden entwicklungsdiagnostischen Stellen die Anzahl der Ärzte von vier bzw. drei auf einen Arzt pro Einrichtung verringert. Bei den von den Ärzten erbrachten Wochenstunden je Einrichtung wurde der im Jahr 2001 bestehende Unterschied von 33 bzw. 14 Wochenstunden nunmehr auf 20 Wochenstunden je Einrichtung ausgeglichen. Die Verringerung der Anzahl der Ärzte auf einen Arzt je entwicklungsdiagnostischer Stelle war einerseits lt. Mitteilung der Referatsleitung auf altersbedingte Abgänge - wie Ruhestandsversetzungen - zurückzuführen, andererseits durften nur mehr Bedienstete mit einer Verpflichtung von mindestens 20 Wochenstunden aufgenommen werden.

Weiters wies die entwicklungsdiagnostische Stelle im 18. Wiener Gemeindebezirk zum Zeitpunkt der nunmehrigen Einschau gegenüber dem Jahr 2001 einen zusätzlichen Psychologen - bei insgesamt gleich bleibenden Wochenstunden dieser Bediensteten-gruppe - auf, verfügte aber weiterhin - so wie bereits im Jahr 2001 - im Gegensatz zu der gegenständlichen Einrichtung im 10. Wiener Gemeindebezirk über keinen Heilpädagogen.

3.2.2 Schließlich wurde festgestellt, dass Dienstposten in den gegenständlichen Einrichtungen immer wieder nicht nur infolge von Ruhestandsversetzungen sondern auch durch gewährte Karenzurlaube über längere Zeit unbesetzt blieben. Um den laufenden Betrieb trotzdem aufrecht erhalten zu können, wurden z.T. nicht im Stand der Magistratsabteilung 15 befindliche Fachärzte über einen bestimmten Zeitraum auf Basis von Überstunden bzw. zusätzlicher Dienstleistungen beschäftigt.

3.2.3 Wie bereits erwähnt, ist die Tätigkeit in den beiden entwicklungsdiagnostischen Stellen durch interdisziplinäre Zusammenarbeit aller Berufsgruppen gekennzeichnet. Aus betreuenden, psychologischen und vor allem medizinischen Gründen sei lt. Mitteilung der Magistratsabteilung 15 anzustreben, dass die angebotenen Leistungen kontinuierlich erbracht werden. Um einen nachhaltigen Erfolg gewährleisten zu können, sei daher der fortwährenden und gleich bleibenden Präsenz derselben Personen eine wesentliche Bedeutung beizumessen. Das Kontrollamt gewann allerdings bei seiner Einschau den Eindruck, dass fehlendes Personal - wie z.B. der seit Jahren nicht vorhandene Heilpädagoge in der entwicklungsdiagnostischen Stelle im 18. Wiener Gemeindebezirk - nicht nur das Leistungsspektrum dieser Einrichtung schmälerte, sondern es auch zu Unterschieden im Angebot der Behandlungsmethoden zwischen den beiden von der Magistratsabteilung 15 vorgehaltenen Einrichtungen kam.

Schließlich war seitens des Kontrollamtes festzuhalten, dass allein infolge der personellen Ausstattung, insbesondere beim ärztlichen Personal, die Voraussetzungen für die Errichtung eines Ambulatoriums im Sinn des Wr. KAG nicht gegeben sind.

3.3 Sonstige Maßnahmen der Magistratsabteilung 15

Im November 2003 nahm die Magistratsabteilung 15 eine Grobkostenschätzung für die Umwandlung der beiden entwicklungsdiagnostischen Stellen in selbstständige Ambulatorien vor, wobei sie die Höhe der Umbaukosten für beide Stellen mit rd. 835.000,-- EUR bezifferte.

In anderen Unterlagen der genannten Dienststelle fanden sich Hinweise über Diskussionen betreffend eine Übersiedlung bzw. Auslagerung der beiden entwicklungsdiagnostischen Stellen an externe Einrichtungen, wobei bemerkenswerterweise von der Magistratsabteilung 15 selbst darauf verwiesen wurde, dass diese beiden Einrichtungen potenziell von den Sozialversicherungsträgern zu vergütende Leistungen der Ergo- und Physiotherapie sowie Logopädie erbringen würden.

Ferner wurden dem Kontrollamt von der Magistratsabteilung 15 weitere Aktenvermerke über Besprechungen innerhalb der Geschäftsgruppe Gesundheit und Soziales aus den

Jahren 2004 und 2005 vorgelegt, in denen die Standortwahl, die notwendige Größe, die Finanzierungsfrage, die Zukunftsperspektiven und auch ein Zeitplan für die Umsetzung thematisiert worden waren.

Die Einschau ergab allerdings auch, dass Entscheidungen, ob bzw. welche der besprochenen Maßnahmen umzusetzen seien, bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Einschau im Sommer 2006 noch nicht getroffen worden waren.

4. Feststellungen des Kontrollamtes

Zu der dargestellten Vorgehensweise der Magistratsabteilung 15 stellte das Kontrollamt fest, dass diese zur Umsetzung der unter Pkt. 2.1.4 angeführten Empfehlungen um eine behördliche Bewilligung nach § 4 Wr. KAG zur Errichtung einer privaten Krankenanstalt in der Betriebsform eines selbstständigen Ambulatoriums beim Amt der Wiener Landesregierung hätte ansuchen müssen, wobei Bewilligungen u.a. nur dann erteilt werden, wenn ein Bedarf besteht. Eine Bedarfsprüfung habe nach dem angegebenen Anstaltszweck und dem vorgesehenen Leistungsangebot im Hinblick auf das bereits bestehende Versorgungsangebot öffentlicher, privater gemeinnütziger und sonstiger Krankenanstalten mit Kassenverträgen sowie bei Einrichtungen einer Krankenanstalt in der Betriebsform eines selbstständigen Ambulatoriums auch im Hinblick auf das Versorgungsangebot durch niedergelassene Kassenvertragsärzte, kasseneigene Einrichtungen und Vertragseinrichtungen der Kassen zu erfolgen.

Im Interesse der Gesundheitspflege sei bei der Beurteilung des Bedarfs davon auszugehen, dass kein allzu strenger und von rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten beherrschter Maßstab anzuwenden ist. Es sei daher nicht notwendig, dass ein krasser Mangel an einschlägigen Behandlungsmöglichkeiten bestehe. Es müsse aber erwiesen sein, dass durch die Errichtung eines Ambulatoriums die ärztliche Betreuung der Bevölkerung wesentlich erleichtert, beschleunigt, intensiviert oder in anderer Weise wesentlich gefördert werde.

Ein diesbezügliches Bewilligungsverfahren wäre auch deswegen von Bedeutung, weil neben der Bedarfsermittlung gleichzeitig geprüft werden würde, ob die für den unmittel-

baren Betrieb notwendige medizinische und technische Einrichtung vorhanden ist, diese den sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entspricht, und ob vor allem die nach dem Anstaltszweck erforderliche personelle Ausstattung sichergestellt ist.

Nach Ansicht des Kontrollamtes wäre es zielführend gewesen, zuerst die Umwandlung der gegenständlichen Einrichtungen in selbstständige Ambulatorien zu bewerkstelligen und erst danach in einem zweiten Schritt mit Sozialversicherungsträgern in Verhandlungen zur Erlangung von Kassenverträgen mit dem Hinweis auf die dort erbrachten medizinischen Behandlungen zu treten, wobei als Grundlage hierfür auch eine aussagekräftige Dokumentation über die in den entwicklungsdiagnostischen Stellen erbrachten medizinischen Leistungen zu erarbeiten gewesen wäre.

Zusammenfassend gewann das Kontrollamt daher im Rahmen seiner nunmehrigen Einschau den Eindruck, dass die gesetzten Maßnahmen der Magistratsabteilung 15 zur Umsetzung der in ihrer Äußerung zum ursprünglichen Bericht angekündigten Vorhaben bisher die gebotene Zielorientiertheit vermissen ließen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 15:

Die Magistratsabteilung 15 wird bzgl. der Ambulanzen für Entwicklungsdiagnostik die Standortfrage und das Leistungsspektrum neu überdenken. Es wurden bereits Gespräche mit der WGKK und dem Fonds Soziales Wien (Behindertenhilfe) geführt, um u.a. das Leistungsangebot der Magistratsabteilung 15 treffsicher weiterzuentwickeln.

Zur Zeit wird eine Zusammenlegung der beiden entwicklungsdiagnostischen Einrichtungen der Magistratsabteilung 15 mit einem neuen Standort im 3. oder 20. Wiener Gemeindebezirk in Betracht gezogen.

In Abhängigkeit des Standortes und des künftigen Angebotes wird eine allenfalls erforderliche Bewilligung nach dem Wr. KAG beantragt werden.

Die Magistratsabteilung 15 wird sich in weiterer Folge auch zielgerichtet um den Abschluss von Kassenverträgen kümmern. So wird im Jahr 2007 mit einer verbesserten und genaueren Klientendokumentation begonnen werden, um diese den künftigen Anforderungen anzupassen.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:

Dr. Erich Hechtner

Wien, im Dezember 2006

ALLGEMEINE HINWEISE

Soweit in diesem Bericht personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Schützenswerte personenbezogene Daten wurden im Sinn der rechtlichen Verpflichtung zum Schutz derartiger Daten anonymisiert, auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wurde bei der Abfassung des Berichtes Bedacht genommen. Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

GEM	Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien
GOM.....	Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz 1989
TB.....	Tätigkeitsbericht
VKKJ	Vereinigung zu Gunsten körper- und mehrfachbehinderter Kinder und Jugendlicher für Wien, Niederösterreich und das Burgenland
VZÄ	Vollzeitäquivalente
WGKK	Wiener Gebietskrankenkasse
Wr. KAG	Wiener Krankenanstaltengesetz 1987
WrJWG 1990	Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990
ZEF.....	Zentrum für Entwicklungsförderung